

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.02.2023 bis 31.01.2024

Name der Organisation: TT Verwaltungs GmbH

Anschrift: Heger-Tor-Wall 24, 49078 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Andrea Kreling - Prokuristin

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr (2023 - 01.02.2023 bis 31.01.2024) und wurde im Zeitraum vom 03.06.2024 bis zum 16.08.2024 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung werden mittels eines dreistufigen Verfahrens die Risikolieferanten ermittelt. In diesem Verfahren werden sowohl interne als auch externe Daten verwendet. Zunächst werden die Lieferanten auf Vorkenntnisse hinsichtlich potenzieller Risiken analysiert und klassifiziert. Anschließend werden mittels der Kombination interner und externer Daten (Datenbanken und verschiedene Indizes) Länder- und Warengruppenrisiken je Lieferant erstellt. Die Ergebnisse des zweiten Schrittes werden basierend auf den Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten (Angemessenheitsanalyse entsprechend §3 Abs. 2) faktorisiert, woraus die finale abstrakte Risikobewertung resultiert.

b) Die Identifikation potenzieller Risiken erfolgt entlang der abstrakten Risikoanalyse. Lieferanten, für die ein mittleres oder hohes Risiko identifiziert wurde, durchlaufen eine konkrete Risikoanalyse. Anhand verschiedener Indizes für Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte werden diese in initiale Risikostufen eingeteilt. Anschließend werden die Lieferanten anhand einer standardisierten, internen Bewertungslogik (Geschäftstätigkeit, Schwere der Eintrittswahrscheinlichkeit, Einfluss, Verursachungsbeitrag, Überprüfung von Zertifizierungen) analysiert. Außerdem wird eine standardisierte Lieferantenselbstauskunft eingeholt. Aus der Kombination der Faktoren ergibt sich eine finale, konkrete Risikobewertung.

c) Im Berichtszeitraum sind keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren eingegangen. Sobald Information zu Risiken und Pflichtverletzungen vorliegen, würde der Prozess der konkreten Risikoanalyse gestartet und die Informationen aus dem Beschwerdeverfahren detailliert mittels weiterführenden Lieferantenauskünften und -gesprächen bzw. -besuchen überprüft werden.

d) Potenziell betroffene Personen werden direkt in den Prozess der Risikoanalyse durch bspw. Befragungen oder Dialogveranstaltungen eingebunden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die geplanten Maßnahmen werden gegenüber betroffenen Personen offengelegt. Die Einrichtung von Feedback-Mechanismen stellt sicher, dass Betroffenen gegebenenfalls Einfluss nehmen und ihre

Ansichten einbringen können.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden interne Audits, Mitarbeiterschulungen und -befragungen durchgeführt. Ein Whistleblower-System ist eingeführt und es wurden Risikoanalysen durchgeführt.

Die einzelnen Tochterunternehmen der Firmengruppe werden durch das Headquarter in Hörstel gesteuert. Es finden regelmäßige Besuche der für die Unternehmen Verantwortlichen in den Werken statt, so daß Abweichungen von den durch die Zentrale vorgegebenen Richtlinien schnell erkannt und abgestellt werden können. Weiterhin sind die einzelnen Standorte im globalen Integrierten Managementhandbuch nach IATF16949 bzw. ISO9001 angegliedert. Im Zuge der Aufrechterhaltung des QM-Systems finden regelmäßig sowohl interne als auch externe Audits durch unabhängige Zertifizierungsgesellschaften und auch Kunden statt, so daß Mißstände zügig aufgedeckt und dann auch durch Erstellen eines Maßnahmenplans behoben werden. Den für den jeweiligen Standort Verantwortlichen Mitarbeitern wurde ein standardisierter Fragebogen zugeschickt und anhand der Antworten einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mithilfe der abstrakten Risikoanalyse werden zunächst die Risikolieferanten im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens ermittelt. Dabei kommen sowohl interne als auch externe Daten zum Einsatz. Zuerst werden die Lieferanten auf Basis ihrer Vorkenntnisse hinsichtlich potenzieller Risiken analysiert und klassifiziert. Danach werden durch die Kombination von internen und externen Daten (wie Datenbanken und verschiedenen Indizes) Länder- und Warengruppenrisiken für jeden Lieferanten erstellt. Die Ergebnisse dieses Schrittes werden dann basierend auf den Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten (Angemessenheitsanalyse gemäß §3 Abs. 2) gewichtet, was zur endgültigen abstrakten Risikobewertung führt.

Lieferanten, bei denen ein mittleres oder hohes Risiko identifiziert wurde, durchlaufen eine konkrete Risikoanalyse. Sie werden anhand verschiedener Indizes für Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte in vorläufige Risikostufen eingeteilt. Danach erfolgt eine Analyse der Lieferanten mithilfe einer standardisierten, internen Bewertungslogik (Geschäftstätigkeit, Schwere der Eintrittswahrscheinlichkeit, Einfluss, Verursachungsbeitrag, Überprüfung von Zertifizierungen). Zusätzlich wird eine standardisierte Selbstauskunft des Lieferanten eingeholt. Aus der Kombination dieser Faktoren ergibt sich eine finale, konkrete Risikobewertung. Je nach finaler Risikoeinschätzung werden Maßnahmen mit dem Lieferanten definiert, um die Risiken zu minimieren und zu kontrollieren.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das Beschwerdesystem können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von Pflichten festgestellt werden, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verletzungen wird unverzüglich eine Risikoanalyse durchgeführt und Maßnahmen definiert.